Amtsblatt

Jahrgang 25 18. Dezember 2019 Nummer 12

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) . . . 137
Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung . . . 139

2. Landkreis Stendal
Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 02.12.2019 . . . 139

3. Einheitsgemeinde Stadt Arendsee
Widmungsverfügung gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). . . . 139
Plan Widmungsverfügung gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) . . . 139
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteil Sanne-Kerkuhn . . . 140
Abrechnungsgebiete . . . 142

4. Hansestadt Gardelegen
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen - Aufwandsentschädigungssatzung - . . . 142
Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen . . . 144

5. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) - Ortschaft Vahrholz . . . 144
Beschluss Nr. 14 vom 05.09.2019 zu TOP: 19 – öffentlich –. . . . 145

6. ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschluss 2018 der ABS „Drömling“ GmbH . . . 145

7. Wasserverband Bismark
Jahresabschluss und Entlastung 2018 . . . 145
Wirtschaftsplan, Arbeitspreis und Grundpreis 2020 . . . 146
Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Bismark . . . 146

8. Wasserverband Gardelegen
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen . . . 147
Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht. . . . 148

9. Wasserverband Stendal-Osterburg
Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über Entgelte ab 01.01.2020. . . . 151

10. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
Jahresabschluss 2018 . . . 151
Allgemeine Tarife des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2020 bis 2022 . . . 152

11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz . . . 154
Übersichtskarte zur Bekanntmachung . . . 155

12. Kreiskirchenamt Stendal
Friedhofsordnung und Gebührenordnung für den Friedhof Neuendorf/Damm von 1999. . . . 155
Gebührenordnung für den Friedhof Neuendorf/Damm von 2004 . . . 158
Gebührentarif für den Friedhof Neuendorf/Damm. . . . 158

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Altmarkkreis Salzwedel nach Maßgabe des § 35 KVG LSA, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019, des Runderlasses des MI zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (24.5.-14600/1/8) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist für Kreistagsmitglieder vom Kreistagsvorsitzenden, für den Kreistagsvorsitzenden und ehrenamtlich Tätige des III. Abschnitts vom Landrat einzuholen.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 3 Verdienstausfall

(1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 Euro je volle Stunde, max. 160,00 Euro pro Tag begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 3 Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale von 15 Euro je volle Stunde, max. 120,00 Euro pro Tag gewährt.

(3) Ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale von 6,00 Euro je volle Stunde, max. 48,00 Euro pro Tag gewährt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale bzw. anlassbezogen gewährt.

(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz nach Abs. 1 mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Eine Aufwandsentschädigung dient u. a. zur Abgeltung der Kosten im Zusammenhang mit

- der büromäßigen Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte,
- der gelegentlichen Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken,
- Zeit und Arbeitsleistung,
- erhöhtem Verpflegungsaufwand
- der Beschaffung von Fachliteratur.

Nicht umfasst, sind die Entschädigungszahlungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung.

§ 5 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 173,00 Euro.

(2) Darüber hinaus erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale
a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 300,00 Euro
b) der Vorsitzende eines Ausschusses, sofern nicht dem Landrat der Vorsitz obliegt, in Höhe von 150,00 Euro
c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von 150,00 Euro
d) der Vorsitzende des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses 75,00 Euro.

(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Absatz 1 nur einmal gewährt.

(4) Wird das Mandat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden im Sinne des Abs. 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Buchst. a.

§ 8 Sitzungsgeld

(1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung erhalten:
a) die Mitglieder des Kreistages für Sitzungen der Mitglieder des Kreistages,
b) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder, des Kreistages sind, für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses,
c) Sachkundige Einwohner des Landkreises, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden für Sitzungen des entsprechenden beratenden Ausschusses.

(2) Als Sitzung der Mitglieder des Kreistages im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gelten
a) Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse,
b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr) sowie
c) Beratungen, zu denen vom Landrat schriftlich eingeladen wurde.

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für diesen Tag maximal ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,50 Euro gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist auf 5 Sitzungen im Monat beschränkt.

III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz und der Leitenden Notarztgruppe erhalten:
a) der Kreisbrandmeister in Höhe von 320,00 Euro,
b) der stellvertretende Kreisbrandmeister in Höhe von 250,00 Euro,
c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 60,00 Euro,
d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 30,00 Euro,
e) die Verbandsführer Katastrophenschutz in Höhe von 61,00 Euro,
f) der Ärztliche Leiter Rettungsdienst in Höhe von 700,00 Euro,
g) die Leitenden Notärzte (LNA) in Höhe von 150,00 Euro

(2) Die Mitglieder des IuK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde.

(3) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(4) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 3 KomEVO verwiesen.

§ 10 Jagd und Fischerei

(1) Der Kreisjägermeister, sein besonderer Stellvertreter, die Mitglieder des Jagdbeirates sowie der Fischereiberater erhalten folgenden monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung:
a) der Kreisjägermeister 220,00 Euro
b) der besondere Vertreter des Kreisjägermeisters 100,00 Euro
c) die Mitglieder des Jagdbeirates 30,00 Euro
d) der Fischereiberater 25,00 Euro

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission im Jagdwesen sind gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) ehrenamtlich tätig. Sie erhalten
a) für jeden Vor- und Nachbereitungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro sowie
b) für jeden Prüfungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 11 Behindertenbeauftragter

Dem Behindertenbeauftragten steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 Euro monatlich zu.

§ 12 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:
a) Vorsitzender des Seniorenbeirates in Höhe von 53,00 Euro
b) Mitglieder des Seniorenbeirates in Höhe von 32,00 Euro

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 13 Integrationshelfer

(1) Durch den Landkreis eingesetzte Integrationshelfer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(2) Supervision leistende Personen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

§ 14 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Sonstige in §§ 2, 3, 4 dieser Satzung geregelten Ansprüche werden im Folgemonat nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erfüllt. Entsprechendes gilt für die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung.

(4) Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:
a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 29.09.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Salzwedel, den 17. Dezember 2019

Ziche
Landrat

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77, i.d.g.F.) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2020 betreten werden. Der befugte Personenkreis weist sich durch Dienstausweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 25.11.2019

gez. Ziche
Landrat

Dienstsiegel

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 02.12.2019.

GENEHMIGUNG
der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) genehmige ich die am 23.11.2016 von der Verbandsversammlung beschlossene 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung:
Mit Schreiben vom 30.1 0.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 29.10.2019 beschlossenen 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. ln diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter http://www.landkreisstendal.de/de/kontakt.html aufgeführt sind.

Carsten Wulfänger

Wasserverband Bismark (WVB)

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel
Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.2019 nachfolgende 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

Artikel 1

1. Punkt 2 des Artikel 1 der 5. Änderungssatzung § 8 Absatz 5 Satz 2 wird die Nummerierung des Absatzes berichtigt in Absatz 15.
2. § 11 Absatz 17 Satz 3 wird wie folgt geändert:
   ln diesem Fall gelten§ 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA und § 10 Abs. Satz 1 und 2 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetzes - LBesG LSA) entsprechend.
3. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 19 Absatz 2 werden die Wortgruppe „Beiträge/Baukostenzuschüssen“ und „Gebühren/Entgelte“ durch die Worte „Baubeitrag“ und „Gebühren“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Punkte 1, 2 und 3 des Artikels 1 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Punkt 4 des Artikels 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bismark (Altmark), den 29.10.2019

Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal, den 03.12.2016

Carsten Wulfänger

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung.
In der Stadt Arendsee (Altmark) wird eine Teilfläche südlich der Osterburger Straße, (siehe Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und der bereits bestehenden Anliegerstraße „Landreuther Wall“ zugeordnet.
Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	Funktion	Länge
Landreuther	Wall	Anliegerstraße 209 m

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Arendsee (Altmark). Der Plan, aus dem Länge/Breite der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienstzeit bei der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)
dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.
Arendsee (Altmark), 05.12.2019 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe

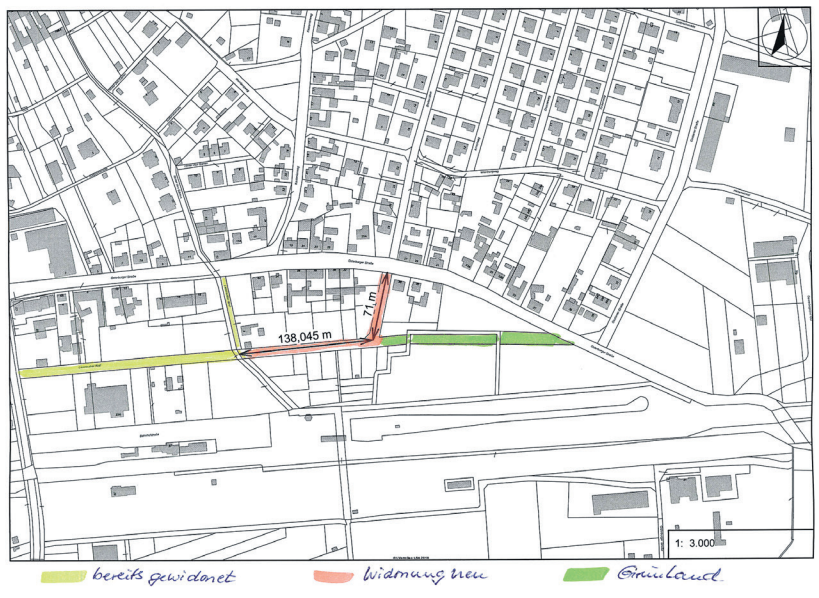

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteil Sanne-Kerkuhn

Aufgrund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 21.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Investitionsaufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlage (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen des KAG-LSA.
1. „Herstellung“ ist jede erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, bei der es sich nicht um eine Erschließungsmaßnahme nach § 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) handelt (z. B. Wirtschaftswege).
2. „Anschaffung“ bedeutet den Erwerb einer bisher privaten Anlage zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

§ 2
Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der Ortschaften gelegenen Verkehrsanlagen werden zu zwei Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Pläne ergibt.
Die Pläne der Abrechnungseinheiten sind als Anlage 1/1 und 1/2 Bestandteil dieser Satzung.
- Abrechnungseinheit 1 - Ortslage Sanne
- Abrechnungseinheit 2 - Ortslage Kerkuhn

§ 3
Umfang des Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, den Umbau oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Arendsee (Altmark) hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
4. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, den Umbau oder die Verbesserung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Stellflächen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von
   a) Randsteinen und Schrammborden
   b) Rad- und Gehwegen
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
   e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
   g) Stellflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
   h) niveauausgleiche Mischflächen
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahme;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und Bauleitung;
10. Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4
Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5
Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Für die in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen der in § 2 Abs. 2 genannten Ortsteile beträgt der errechnete Gemeindeanteil:

		Gemeindeanteil	Anliegeranteil
Abrechnungseinheit 1	Ortslage Sanne	55,10 v.H.	44,90 v.H.
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Kerkuhn	53,56 v.H.	46,44 v.H.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
   a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Absatz 1 BauGB liegen,
   b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
   c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Absatz 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
   a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
   b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 – 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Absatz 6 Bauordnung (BauO-LSA) i.V.m. § 20 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet
c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird
g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt sind.
aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren, gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

(5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Absatz 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,20
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,20
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1b
a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,20
c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c) 1,00
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,20
cc) für die Restfläche gilt a – d

(6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Absatz 3 bis Absatz 5 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

§ 7
Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festgelegt.

§ 8
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beträge fällig.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9
Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Arendsee (Altmark) Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe bemessen.

§ 10
Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11
Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Einheitsgemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12
Billigkeitsregelungen / Übergroße Wohngrundstücke

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Wohngrundstücke
a) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße der jeweiligen Abrechnungseinheit;

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Sanne	**von 2.764 m²**
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Kerkuhn	**von 3.946 m²**

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v.H. oder mehr überschreitet.
b) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur mit der ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Sanne	**von 3.593 m²**
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Kerkuhn	**von 5.130 m²**

herangezogen. Die restliche Grundstücksfläche entfällt.
Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Einheitsgemeinde.

§ 13
Übergangsregelungen

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5,6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zulässig:
1. aus Datenbeständen, die der Einheitsgemeinde aus der Prüfung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften zustehen, bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern;
4. aus dem bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) kann zu der Ermittlung der erhebungsrelevanten Daten einen Dritten ermächtigen.
(3) Der Beitragsschuldner ist gemäß Art. 15 DSGVO berechtigt Auskunft zu den Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

(4) Gemäß Art. 17 DSGVO können Beitragsschuldner ebenfalls die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Es sei gesetzliche Vorschriften stehen der Löschung entgegen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 30.08.2007 ist gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), den 22.10.2019
gez.
Klebe
Bürgermeister

Anlagen:
1 a) Plan der Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Sanne
1 b) Plan der Abrechnungseinheit 2 – Ortslage Kerkuhn

Stadt Arendsee (Altmark)
Abrechnungseinheit 1 Sanne
A18-4233-2013-5

Stadt Arendsee (Altmark)
Abrechnungseinheit 2 Kerkuhn
A18-4233-2013-5

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen - Aufwandsentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1, 78 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 jeweils eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
- in Höhe von 154,00 Euro
  Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
- in Höhe von 231,00 Euro
  Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
- in Höhe von 307,00 Euro
  Letzlingen
- in Höhe von 389,00 Euro
  Mieste.

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:
- in Höhe von 19,00 Euro
  Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
- in Höhe von 25,00 Euro
  Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
- in Höhe von 37,00 Euro
  Letzlingen
- in Höhe von 43,00 Euro
  Mieste.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten Stadträte für die Teilnahme an den Sitzungen
- des Stadtrates
- der Ausschüsse
- der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr) sowie
- an Beratungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde

ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung und Tag für ihre Teilnahme.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt vierteljährlich am Ende des Kalendervierteljahres zum 15. des Folgemonats.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1. Stadtwehrleiter	250,00 Euro
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters je	100,00 Euro
3. Ortswehrleiter	
in Ortsteilen mit 50 – 250 Einwohner	60,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	30,00 Euro
In Ortsteilen mit 251- 500 Einwohner	80,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 Euro

In Ortsteilen mit 501 – 5000 Einwohner	100,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
In Ortsteilen ab 5001 Einwohner	120,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro
4. Stadtjugendwart	80,00 Euro
5. Stadtkinderwart	60,00 Euro
6. Jugend- und Kinderwehrwart	60,00 Euro
Stellvertreter	30,00 Euro
Bei Kinder- und Jugendfeuerwehren über 15 Angehörige kann ein weiterer Stellvertreter eingesetzt werden	30,00 Euro
7. je zu berufener Zugführer	50,00 Euro
8. Ausbilder überörtlich	10,00 Euro/Unterrichtsstunde.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Funktionen beruhen.

(3) Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder im überörtlichen Bereich ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 4 Einsatzgeld und Verpflegungsleistungen

(1) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossene Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

(2) Bei Einsätzen von über 3 bis 5 Stunden können für jede Einsatzkraft Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro und darüber hinaus je weitere angefangene 3 Stunden Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro beansprucht werden. Die Sicherung der Einsatzverpflegung obliegt der Feuerwehr.
Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die Ortsfeuerwehr eingekauft werden.

(3) Grundsätze für die Zahlung von Einsatzgeld und Verpflegungsleistung:
1. Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zu Brandsicherheitswachen eingesetzt wird, erhält ein Einsatzgeld. Das Einsatzgeld wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.
2. Grundlage für die Zahlung von Einsatzgeld bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und leitet diesen der Stadtverwaltung, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu.
3. Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die jeweilige Ortsfeuerwehr eingekauft werden.

(4) Das Einsatzgeld wird zu folgenden Zeiten auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen: zum 01. 04., 01. 07., 01. 10. und 15. 12. eines jeden Jahres.

(5) Liegen bis zum 30. 11. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Stadtverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Einsatzgeld. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(6) Zahlungen des Einsatzgeldes für den Zeitraum 01. 12. – 31. 12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15. 01. des darauf folgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Einsatzgeld für diesen Zeitraum.

(7) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.

(8) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

III. Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt nach § 78 (1) KVG LSA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 6 Kinderbeauftragter

Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 7 Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gewährt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 3, 5, 6 und 7 werden ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gemindert.

§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 11 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf max. 25 Euro je Stunde begrenzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Ersatz des Verdienstausfalls sind spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Verdienstausfalls zu beantragen.

§ 12 Verdienstausfallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 11 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale wird auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale wird auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 13 Reisekostenvergütung

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird die für die Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach hauptamtlichen Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Eine Erstattung erfolgt auf Antrag.

(4) Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Gardelegen, soweit diese in Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind, werden erstattet. Die Zustimmung für Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates, die Zustimmung für Mitglieder des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt, unter dem Vorbehalt, das entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hier zu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 5 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

V. Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.09.2015 (134/10/15) außer Kraft.

Gardelegen, den 29.10.2019

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 1und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 126) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) wird ein Komma gesetzt und der Buchstabe

   g) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegzuwerfen und Kaugummis auszuspucken und sonst unsachgemäß zu entsorgen.

   eingefügt.

2. Im § 13 Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende

   Nr. 6a) § 4 Abs. 1g auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt und sonst unsachgemäß entsorgt

   eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gardelegen, den 30.10.2019

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) – Ortschaft Vahrholz

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 die Ergänzungssatzung „Sandstraße“ in der Ortschaft Vahrholz beschlossen. Bestandteil der Satzung sind neben dem Satzungstext, die Begründung und der Satzungsplan vom 25.07.2019. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Ergänzungssatzung wurde am 05.09.2019 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung in der Verwaltung der Stadt Kalbe (Milde) während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Satzungsfassung
der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)- Ortschaft Vahrholz

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt in der Flur 3 von Vahrholz das Flurstück 15/1-teilweise. Die Größe des Satzungsbereiches beträgt ca. 3.163 m².
   Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortschaft Vahrholz der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde). Seine nördliche Grenze bildet die Sandstraße.
   Die Südgrenze des Plangebietes bilden die rückwärtigen Gebäude der Bebauung an der Vahrholzer Dorfstraße.
   An der östlichen Grenze liegt ein Waldstück, welches sich auf dem selben Flurstück befindet wie das Satzungsgebiet.
   An der westlichen Grenze liegen die Nutzgärten der Bebauung an der Butterbergstraße.
2. Die beigefügte Planzeichung vom 30.08.2019 mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

1. Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichung festgesetzt

§ 3 Natur- und Landschaftsschutz - Eingriffsumfang und Ausgleichsmaßnahmen

1. Eingriffsumfang
   Als Maß des Eingriffes im Satzungsgebiet wird eine bebaubare Fläche von ca. 190 m² festgesetzt
2. Die Kompensation des Eingriffes erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung.

2.1 Die Obstbaumhochstämme sind zu erhalten.

2.2 Es ist eine Strauchhecke aus heimischen Arten auf einer Fläche von 190 m² anzulegen. Für die Anlage der Hecke sind die nachfolgenden Baum- und Straucharten zu verwenden:
Acer campestre- Feldahorn
Cornus sanguineum - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rotes Geißblatt
Malus sylvatica - Wildapfel
Pyrus communis - Wildbirne
Sambucus nigra -Schwarzer Holunder
Viburnum opulus -Gewöhnlicher Schneeball

2.3 Alternativ kann anstelle von 25 m² Srauchhecke ein Hochstamm (Laubbaum heimischer Arten, Obstbaum) gepflanzt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

3. Das anfallende Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung unter Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Kalbe (Milde) den 05. 09.2019

Stadt Kalbe (Milde) Lkrs. Altmarkkreis Salzwedel 1

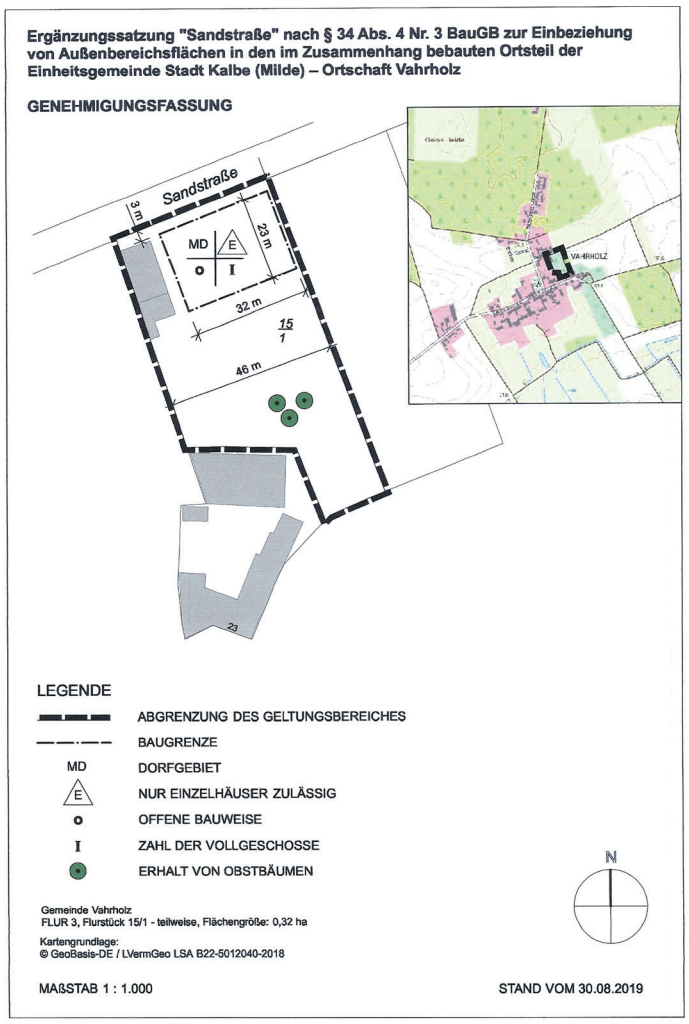

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) 05.09.2019

Beschluss Nr. 14 vom 05.09.2019 zu TOP: 19
– öffentlich –

Gegenstand des Beschlusses: Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Hauptausschuss	22.8.2019	einstimmig beschlossen

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt:
dass die Stadt Kalbe (Milde) ihren Beitritt zu der durch Punkt I des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreises Salzwedel vom 09.05.2019 geänderten Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) erklärt und die Satzung insgesamt in ihrer geänderten Form als ihre Hauptsatzung annimmt.

Begründung:
Gemäß § 10 KVG LSA hat jede Kommune eine Hauptsatzung zu erlassen.
In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist bzw. was für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten darstellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Hauptsatzung wurden durch die Kommunalaufsichtsbehörden Korrekturnotwendigkeiten angezeigt, um die Rechtmäßigkeit der Satzung zu garantieren.
Dem soll mit dem Beitrittsbeschluss gefolgt werden.
Rechtsgrundlagen: §§ 10 KVG LSA

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des	21
Tatsächlich besetzt:	21
Davon anwesend:	16
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	1

☒ angenommen ☐ abgelehnt

Kalbe (Milde), den 05.09.2019

O. Cyris
Stadtratsvorsitzende

K. Ruth
Bürgermeister

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 28.10.2019 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drörnling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführerin ist für das Jahr 2018 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 1.360,80 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
16.12.2019 - 20.12.2019
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der§§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 07.11.2019

gez. lnes Kampe
Geschäftsführerin

Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat am 29.10.2019 den Jahresabschluss 2018 mit folgenden Daten festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme 31.12.2018	9.417.360,13 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Anlagevermögen	7.428.923,30 Euro
	- Umlaufvermögen	1.987.660,07 Euro
	- Rechnungsabgrenzungsposten	776,76 Euro
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- allgemeine und zweckgebundene Rücklage	3.414.887,98 Euro
	- Sonderposten Investitionszuwendungen	1.583.341,37 Euro
	- empfangene Ertragszuschüsse	1.381.974,74 Euro
	- Rückstellungen	201,340,00 Euro
	- Verbindlichkeiten	2.835.816,04 Euro
1.2.	Jahresergebnis	0,00 Euro
1.3.	Summe der Erträge und Aufwendungen	1.367.490,95 Euro

2. Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserverbandes Bismark, Bismark** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Chemnitz, 12. Juli 2019

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft
gez. Held gez. ppa. Dumke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal

Als mit der Rechnungsprüfung beauftragen Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf Grundlage der kommunal- und eigenbetrieblichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Wasserverbandes Bismark folgenden Feststellungsvermerk:

„Er wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 12.07.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2018 haben nicht stattgefunden.

Stendal, den 02.10.2019

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

4. Beschluss 6/2019 der Verbandsversammlung -Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Jahresabschluss und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer auf Grundlage der Prüfungsfeststellung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner GmbH und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 und den erstellten Jahresabschluss.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2020 bis 15.01.2020 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Künze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2020, Entgelt Schmutzwasser 2020 und Grundpreis 2020

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetztes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in den geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.10.2019 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2020 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.396.000 Euro
die Aufwendungen	1.396.000 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
2. Finanzplan	
die Einnahmen	286.000 Euro
die Ausgaben	286.000 Euro
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Euro
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Euro
6. Umlage pro Einwohner	0 Euro / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2020 Beschäftigte	5 Stellen

2. Entgelt Schmutzwasser und Grundpreis 2020

1. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2020 unverändert auf 3,48 €/m³ festgesetzt.

2. Der Grundpreis wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.

Bismark, den 29.10.2019

Künze
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020, Entgelt Schmutzwasser und Grundpreis 2020

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Entgeltpreis und Grundpreis 2020 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 07.01.2020 bis 15.01.2020 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Bismark

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Bismark (WVB)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai / 7. Juni 2016 (MBl. LSA S. 369) geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBl. LSA S. 549 und § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen vom 29. Mai 2019 (Kommunal- Entschädigungsverordnung – KomEVO) (GVBl. LSA Nr. 13/2019) in Verbindung mit § 26 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 12.10.2004 (Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 25/2004 S. 276 bzw. Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 22/2004 S. 245) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 29.10.2019 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Diese Satzung regelt die Gewährleistung der Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des WVB.
2. Der Stellvertreter des Vertreters erhält erst nach dem Zeitraum gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für den durch den Vertreter bedingten Zeitraum. Alle Regelungen dieser Satzung für den Vertreter gelten in diesem Fall analog für den Stellvertreter.
3. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
   - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
   - für Fahrten zum Sitzungsort
   - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich

   abgegolten.
4. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung.

§ 2
Reisekostenvergütung

1. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Fahrkosten von ihrer Wohnung zum Sitzungsort.
2. Die Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
3. Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Verbandsgeschäftsführer.
4. Mit der Gewährung der Reisekosten sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
5. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3
Verdienstausfall

1. Erwerbstätige Personen wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.
2. Erwerbstätige Personen und Selbständige, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstpauschale in Höhe von 19,00 Euro je Stunde gewährt.
3. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger nachweislich abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes wird auf Antrag privater Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet.
4. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale, in Höhe von maximal 19,00 €uro pro voller Stunde gewährt.

§ 4
Zahlungsmodalitäten / Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale an den entsandten Vertreter der Mitgliedsgemeinde gewährt und am ersten des Monats auf eine vom Mitglied der Verbandsversammlung zu benennender Bankverbindung im Voraus gezahlt. Eine Bargeldauszahlung erfolgt nicht.
2. Reisekosten für Dienstreisen und Ersatz für Verdienstausfall werden nur auf Antrag im darauffolgenden Monat in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten über eine zu benennende Bankverbindung erstattet.
3. Kosten für Fahrten zum Sitzungsort werden nur jährlich einmal nach der letzten Sitzung im Jahr bar ausgezahlt.
4. Als Antrag auf Zahlung des Sitzungsgeldes und der Fahrkostenerstattung mit nicht öffentlichen Verkehrsmitteln gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 5
Verlust des Anspruches

1. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
2. Ansprüche auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
3. Unberechtigte Zahlungen der Aufwandsentschädigung werden mit künftigen Zahlungen verrechnet. Ggf. ist die Aufwandsentschädigung zu erstatten.

§ 6
Steuerliche Behandlung

1. Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigung ist jeder zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufende selbst verantwortlich.

§ 7
Aufwandsentschädigung

1. Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung erhalten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 KomEVO für die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet eine Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von monatlich 60,00 Euro.
2. Stellvertreter der Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung erhalten erst nach der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält darüber hinaus keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
4. Der für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark bestimmte Stimmführer erhält keine gesonderte Zulage. Analog gilt dies für seinen Stellvertreter.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in diverser, männlicher und weiblicher Form.

§ 11
In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten für die ehrenamtlichen Vertreter Verbandsmitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Entschädigungssatzung- vom 01.02.2011 außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 29.10.2019

Künze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) und des § 25 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht
§ 1 Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
§ 2 Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
§ 3 Auslagenersatz
§ 4 Fahrtkosten
§ 5 Reisekosten
§ 6 Verdienstausfall
§ 7 Zahlungsweise
§ 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
§ 9 Sprachliche Gleichstellung
§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1
Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2
Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 134,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen zu.

(3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3
Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 4
Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5
Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für Arbeitsversäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.

(2) Der Höchstbetrag für den Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 wird auf 50,00 € je Monat festgesetzt.

(3) Für die Gewährung von Dienstausfall bedarf es der Stellung eines Antrages.

§ 7
Zahlungsweise

(1) Die monatliche pauschale Entschädigung wird am 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld sowie Fahrkosten werden jeweils zum Jahresende abgerechnet und ausgezahlt.

§ 8
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Finanzamtes Dessau-Roßlau.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011 außer Kraft.

Gardelegen, 10.12.2019

Wasserverband Gardelegen

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG
des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl.LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen (WVG) vom 30.04.2014 (genehmigt am 29.09.2014) und der Fortschreibung vom 27.09.2019 (genehmigt am 12.11.2019) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

- Ausschlusssatzung -

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes
§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses
§ 4 Aufhebung des Ausschlusses
§ 5 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung)
1. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser;
2. eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk;
3. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
   a. für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
   b. für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen;

jeweils als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Der Wasserverband Gardelegen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf der WVG nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 in der Fortschreibung vom 27.09.2019 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und für Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 in der Fortschreibung vom 27.09.2019 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3
Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Ausschlussatzung vom 02.12.2014 wirksam erfolgt war.

§ 4
Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der WVG kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Gardelegen gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 02.12.2014 außer Kraft.

Gardelegen, den 10.12.2019

Wasserverband Gardelegen

Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Berge	Alte Ziegelei 14	Berge	3	463/10
Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66a	Berge	5	90
Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66a	Berge	5	89/3
Gardelegen	Berge	Stützpunkt FoRev. Berge (Schwiesauer Stadtweg)	Berge	4	10/4
Gardelegen	Breitenfeld	Schwiesauer Str. 7	Breitenfeld	4	105/6
Gardelegen	Breitenfeld	Försterei (Nachtweide)	Breitenfeld	5	56
Gardelegen	Estedt	Chaussee 3	Estedt	8	713/29
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13	Gardelegen	14	344
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13 a	Gardelegen	14	758/61
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13 b	Gardelegen	14	343
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 17	Gardelegen	39	159
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 19	Gardelegen	39	150
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 21	Gardelegen	39	443
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 21 a	Gardelegen	39	444; 116
Gardelegen	Gardelegen	Am Segelflugplatz; Ortsgruppe Gardelegen	Gardelegen	39	93
Gardelegen	Gardelegen	An der Gedenkstätte 1	Gardelegen	39	361

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Gardelegen	Bismarker Str. 61	Gardelegen	2	271/42
Gardelegen	Gardelegen	Bismarker Str. 79	Gardelegen	2	36/8
Gardelegen	Gardelegen	Buchhorstweg 1	Gardelegen	11	259/80
Gardelegen	Gardelegen	Fasaneneck - Gartenverein	Gardelegen	14	174/1
Gardelegen	Gardelegen	Feldstraße (Kuhschlagweg)	Gardelegen	6	23
Gardelegen	Gardelegen	Flugplatz Gardelegen	Gardelegen	39	93
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 8 (Wiebecker Mühle)	Gardelegen	5	36/5
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 10	Gardelegen	29	175;176
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 12	Gardelegen	29	174; 176
Gardelegen	Gardelegen	Klammstieg	Gardelegen	14	786/238
Gardelegen	Gardelegen	Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	119/4
Gardelegen	Gardelegen	Magdeburger Landstraße 22 a	Gardelegen	29	411/119; 410/119
Gardelegen	Gardelegen	Ziepler Weg 10	Gardelegen	15	199
Gardelegen	Gardelegen	Ziepler Weg 20	Gardelegen	15	714
Gardelegen	Hottendorf	Am Diebswege	Jävenitz	5	18/10
Gardelegen	Hottendorf	Biogasanlage	Hottendorf	4	198; 200; 202; 203; 205
Gardelegen	Hottendorf	Hottendorf 47	Hottendorf	1	106
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 0	Hottendorf	5	72
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 1	Hottendorf	5	98/26
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 2	Hottendorf	5	96/28
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 4	Hottendorf	6	41; 42
Gardelegen	Ipse	Drögemühle 1	Gardelegen	18	298/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 2	Gardelegen	18	217/1; 217/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 3	Gardelegen	18	113/3
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 4	Gardelegen	18	324
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 5	Gardelegen	18	485/113
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 6	Gardelegen	18	323
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 7	Gardelegen	18	113/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 8	Gardelegen	18	322
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 9	Gardelegen	18	477/108
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 10	Gardelegen	18	160/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 11	Gardelegen	18	320/107
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 12	Gardelegen	18	483/159
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 13	Gardelegen	18	105/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 15	Gardelegen	18	104/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 16	Gardelegen	18	319
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 17	Gardelegen	18	486/103
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 18	Gardelegen	18	157/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 19	Gardelegen	18	99/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 20	Gardelegen	18	471/162
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 21	Gardelegen	18	96/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 22	Gardelegen	18	472/162
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 23	Gardelegen	18	86/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 24	Gardelegen	18	152
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 25	Gardelegen	18	82
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 26	Gardelegen	18	150
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 27	Gardelegen	18	80/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 28	Gardelegen	18	148/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 29	Gardelegen	18	79/3
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 30	Gardelegen	18	147
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 31	Gardelegen	18	77/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 32	Gardelegen	18	146
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 33	Gardelegen	18	75/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 34	Gardelegen	18	480/145
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 35	Gardelegen	18	72/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 37	Gardelegen	18	4/1

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 38	Gardelegen	18	135/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 39	Gardelegen	18	10
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 40	Gardelegen	18	473/131
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 41	Gardelegen	18	11; 12
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 42	Gardelegen	18	474/131
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 43	Gardelegen	18	14/1; 15/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 44	Gardelegen	18	120/2; 122/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 45	Gardelegen	18	18/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 46	Gardelegen	18	325; 318
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 10	Jävenitz	8	349
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 11	Jävenitz	8	348
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 12	Jävenitz	8	353
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 13	Jävenitz	8	354
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 0	Trüstedt	4	19/5
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 1	Trüstedt	4	14/2
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 2	Trüstedt	4	16/2
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 3	Trüstedt	4	88/18
Gardelegen	Jävenitz	Lindstedter Str.	Jävenitz	3	18/32
Gardelegen	Jävenitz	Stall Jäskau	Trüstedt	3	8/1
Gardelegen	Jävenitz	Stall Kassieck	Trüstedt	1	118/3
Gardelegen	Jävenitz	Zum Prinzendamm 2 (Potimmelberg)	Jävenitz	10	11/5
Gardelegen	Jeggau	Eigenthum 73	Jeggau	6	72/4
Gardelegen	Jeggau	Eigenthum 78	Jeggau	1	120/39
Gardelegen	Jeggau	Eigenthum 80	Jeggau	1	120/34
Gardelegen	Jeggau	Jeggau 1	Jeggau	6	136
Gardelegen	Jerchel	Im Jerchler Drömling	Jerchel	8	136
Gardelegen	Jerchel	Jerchel 28	Jerchel	3	35/1; 157/32
Gardelegen	Jerchel	Jerchel 45	Jerchel	4	313/29
Gardelegen	Kloster Neuendorf	Letzlinger Weg 2	Kloster Neuendorf	4	767
Gardelegen	Kloster Neuendorf	Trüstedter Str. 41	Kloster Neuendorf	3	481; 483
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 25	Letzlingen	2	223/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 27	Letzlingen	2	222/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 36	Letzlingen	2	233/23; 235/23
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 37	Letzlingen	2	221/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 38	Letzlingen	2	26/7
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 1	Mieste	2	111
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 2	Mieste	1	58
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 3	Mieste	1	49
Gardelegen	Mieste	Hopfenhorst 2	Mieste	7	319/69
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 1	Mieste	6	219
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 1 a	Mieste	6	124; 218
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 2	Mieste	8	254/72
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 3	Mieste	8	255/78
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 4	Mieste	8	256/82
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 5 a	Mieste	8	257/90
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 6	Mieste	9	203/68; 204/68
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 7	Mieste	9	299/76
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 8	Mieste	9	296/48
Gardelegen	Mieste	Lenz II 2	Mieste	1	121/22
Gardelegen	Mieste	Lenz II 3	Mieste	1	20/2
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 1	Wernitz	6	122/5
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 2	Wernitz	6	64
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 3	Wernitz	5	195/12
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 4	Wernitz	5	145/19; 146/19
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 5	Wernitz	5	193/75

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 6	Wernitz	5	84/2
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 7	Wernitz	5	127/40; 128/42; 129/40
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 8	Wernitz	6	130/18
Gardelegen	Mieste	Werder 1	Mieste	11	5
Gardelegen	Mieste	Werder 2	Mieste	11	9/6
Gardelegen	Mieste	Kurze Straße 1	Mieste	4	118/6; 1335
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 33	Miesterhorst	5	238/14
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 34	Miesterhorst	5	238/14
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 35	Miesterhorst	10	98
Gardelegen	Miesterhorst	Am Schnabel 1	Miesterhorst	2	118; 119
Gardelegen	Miesterhorst	Am Schnabel 1	Miesterhorst	2	202
Gardelegen	Peckfitz	Dorfstraße 28	Peckfitz	2	128/8; 124/9
Gardelegen	Peckfitz	Waldsiedlung 0	Peckfitz	2	38/1
Gardelegen	Peckfitz	Am Wald 1	Sichau	8	14/14
Gardelegen	Peckfitz	Am Wald 1	Sichau	7	80/16
Gardelegen	Peckfitz	Waldsiedlung 0	Peckfitz	2	38/1
Gardelegen	Roxförde	Putenmast	Roxförde	7	8/1
Gardelegen	Roxförde	Putenmast	Roxförde	8	94/21
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 1	Sachau	4	48/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 2	Sachau	6	5/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 3	Sachau	6	24/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 4	Sachau	6	23/4
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 5	Sachau	6	12/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 6	Sachau	6	23/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 9	Sachau	4	37/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 11	Sachau	6	1/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 12	Sachau	6	1/6
Gardelegen	Sachau	Alte Mühlenstr. 23 a	Sachau	5	74
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 1	Sachau	1	93
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 2 u. 2 a	Sachau	1	70
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 3	Sachau	1	94
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 4	Sachau	1	45/2
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 5	Sachau	1	78
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 6	Sachau	1	145
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 7	Sachau	1	92
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 8	Sachau	1	40/1
Gardelegen	Schenken-horst	Heidberg 60	Schenken-horst	1	248
Gardelegen	Sichau	Wernitzer Weg 1	Sichau	2	66/33; 67/33
Gardelegen	Solpke	Kolonie 1	Solpke	2	95/10
Gardelegen	Solpke	Ziegelei 1	Solpke	6	66/1
Gardelegen	Solpke	Ziegelei 2	Solpke	6	68/1
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 0	Miesterhorst	3	332/15
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 1	Miesterhorst	1	178/58
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 2	Miesterhorst	1	247/57
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 3	Miesterhorst	3	110/13; 299/13;. 15/3
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 4	Miesterhorst	1	248/61
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 5	Miesterhorst	1	115/56
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 6	Miesterhorst	1	73
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 7	Miesterhorst	1	75
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 8	Miesterhorst	3	338
Gardelegen	Trüstedt	Dorfstraße	Trüstedt	3	69, 70, 71
Gardelegen	Trüstedt	Stall Lindstedt	Trüstedt	3	67, 68
Gardelegen	Trüstedt	Trüstedt-Jäskau	Trüstedt	1	137/5
Gardelegen	Wannefeld	Finkenbucht 1	Wannefeld	6	80/1
Gardelegen	Wannefeld	Kenzendorf 1	Wannefeld	8	28/6

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Wannefeld	Neuemühle 1	Wannefeld	10	110/13
Gardelegen	Wannefeld	Zum Seerabenberg 1	Wannefeld	2	8/4
Gardelegen	Wernitz	Am Elbgraben 1	Wernitz	1	306;.307; 308
Gardelegen	Wiepke	Rothe Krug 1	Wiepke	2	288/3
Gardelegen	Wiepke	Rothe Krug 5	Wiepke	2	350/174; 257
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 1	Zichtau	3	305/2
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 2	Zichtau	3	305/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 3	Zichtau	3	305/4
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 4	Zichtau	3	305/5
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 5	Zichtau	3	305/6
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 6	Zichtau	3	315
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 7	Zichtau	3	316
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 8	Zichtau	3	305/8
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 9	Zichtau	3	305/9
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 10	Zichtau	3	305/1
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 11	Zichtau	3	309/2
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 12	Zichtau	3	309/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 13	Zichtau	3	309/7
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 14	Zichtau	3	309/8
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 15	Zichtau	3	309/9
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 16	Zichtau	3	309/22
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 17	Zichtau	3	309/23
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 18	Zichtau	3	309/11
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 19	Zichtau	3	309/17
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 20	Zichtau	3	309/18
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 21	Zichtau	3	304/4
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 22	Zichtau	3	304/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 25	Zichtau	3	304/2
Gardelegen	Ziepel	Hoppenmühle 1	Gardelegen	38	13/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 1	Gardelegen	35	215
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 1 a	Gardelegen	35	60/4
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 2	Gardelegen	35	210; 214
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 4	Gardelegen	35	206
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 4 a	Gardelegen	35	207
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 5	Gardelegen	35	52/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 6	Gardelegen	35	195/120; 196/120
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 7	Gardelegen	35	147/17
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 8	Gardelegen	35	139/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9	Gardelegen	35	204
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9 a	Gardelegen	35	192/136; 205
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 10	Gardelegen	35	67/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 11	Gardelegen	35	69/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 12	Gardelegen	35	63/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 13	Gardelegen	35	204/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 14	Gardelegen	35	209/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15	Gardelegen	35	210/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15 a	Gardelegen	35	211/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 16	Gardelegen	35	190/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 17	Gardelegen	35	93/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18	Gardelegen	35	201/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18 a	Gardelegen	35	200/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 19	Gardelegen	35	203/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 20	Gardelegen	35	202/132
Kalbe	Brüchau	Deponie	Brüchau	2	5/3
Kalbe	Bühne	Bahnhof 1	Bühne	2	207/21
Kalbe	Bühne	Kalbenser Str.	Bühne	3	106/18
Kalbe	Bühne	Waldstr.	Bühne	3	28; 29
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 1	Altmersleben	9	143

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 1 a	Altmersleben	9	142
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 3	Altmersleben	9	18
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 1	Altmersleben	9	19
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 2	Altmersleben	9	4
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 3	Altmersleben	9	26
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 5	Altmersleben	9	24
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 6	Altmersleben	9	6
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 7	Altmersleben	9	23
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8	Altmersleben	9	8
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8 a	Altmersleben	9	7
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 9	Altmersleben	9	20
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 10 u. 12	Altmersleben	9	10
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 11	Altmersleben	9	17
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 13	Altmersleben	9	16
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 14	Altmersleben	9	11
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 15	Altmersleben	9	15
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 16	Altmersleben	9	12
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 17	Altmersleben	9	14
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 18	Altmersleben	9	13
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 13	Engersen	6	45
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 18	Engersen	11	225
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 20	Engersen	6	23/2
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 23	Engersen	6	43/1
Kalbe	Jemmeritz	Alt-Jemmeritz 1	Jemmeritz	2	21/7
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7 A	Kakerbeck	2	29/5; 29/6; 29/8
Kalbe	Kakerbeck	Wustrewer Str. 6	Kakerbeck	2	99/1; 445/98
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 26	Kalbe	6	270
Kalbe	Kalbe	Westpromenade 13	Kalbe	30	207/7
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde	Kalbe	16	53/11, 125
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde 10	Kalbe	16	120; 10; 11
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 48	Kalbe	16	31/1; 102; 104
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 50	Kalbe	16	35; 111
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 52	Kalbe	16	31/2; 32/2; 103; 105
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 1	Engersen	9	72/2
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 2	Engersen	9	72/4
Kalbe	Vahrholz	Am Wald	Vahrholz	2	31
Kalbe	Vahrholz	Galgenbergstr. 12	Vahrholz	4	3/3
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 3	Wernstedt	8	1
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 4	Wernstedt	8	15
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 5	Wernstedt	8	3; 4
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 6	Wernstedt	8	14
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 9	Wernstedt	8	7
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 13	Wernstedt	8	9; 10
Kalbe	Wernstedt	Wernstedter Bahnhofstraße 26	Wernstedt	7	133
Kalbe	Wernstedt	Wernstedter Dorfstr. 47	Wernstedt	8	133

Anlage 2 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr. / Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Gardelegen	Isenschnibber Chaussee, Schafstall	Gardelegen	39	200
Gardelegen	Hemstedt	Trüstedter Str.	Hemstedt	8	392/15; 394/18; 396/19
Gardelegen	Jävenitz	An den Moordämmen 1	Jävenitz	9	257/3; 246/2
Gardelegen	Jeseritz	Sachauer Str.	Jeseritz	3	110
Gardelegen	Letzlingen	Schloßstraße 0, Kirche	Letzlingen	3	842/235
Gardelegen	Mieste	Siemser Str. 30 b	Mieste	4	1378
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 0, Kartoffelhalle	Engersen	6	43; 44
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 11	Engersen	6	42
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7	Kakerbeck	2	153
Kalbe	Kalbe	Breiter Weg 8	Kalbe	16	108
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 38	Kalbe	6	229/2; 235/2; 240/2; 242/2
Kalbe	Kalbe	Wernstedter Str. 24	Kalbe	4	69/5
Kalbe	Klein Engersen	Poststrasse 5	Engersen	7	301/6

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Trinkwasser
gültig ab 01.01.2020

	Nettoentgelt	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt
	€	%	€	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1“	114,00	7	7,98	121,98
bis 1,5“	285,00	7	19.95	304,95
bis 2“	433,20	7	30,32	463,52
bis DN 80	923,40	7	64,64	988,04
bis DN 100	1.755,60	7	122,89	1.878,49
bis DN 150	3.648,00	7	255,36	3.903,36

Entgelte Abwasser
gültig ab 01.01.2020

Grundpreise Volleinleiter

	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1“	180,00
bis 1,5“	450,00
bis 2“	684,00
bis DN 80	1.458,00
bis DN 100	2.772,00
bis DN 150	5.760,00

Grundpreise Teileinleiter

	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1“	144,00
bis 1,5“	360,00
bis 2“	547,20
bis DN 80	1.166,40
bis DN 100	2.217,60
bis DN 150	4.608,00

Als Maßstab gilt die Nennweite der Trinkwasserhausanschlussleitung.

Arbeitspreis Volleinleiter
3,98 €/m³

Entgelt für die Entleerung der Sammelgruben
11,90 €/m³

Entgelt für die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen
44,96 €/m³

Die sonstigen Entgelte bleiben unverändert.

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg - WVSO - S-O

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2018

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 31.12.2018 68.386.482,57 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
- das Anlagevermögen 64.546.964,11 €

- das Umlaufvermögen	3.839.518,46 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	16.446.084,08 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	45.947,74 €
- die Rückstellungen	3.038.363,91 €
- die Verbindlichkeiten	44.597.232,50 €
1.2. Jahresgewinn	874.934,18 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.379.378,47 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.504.444,29 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages 874.934,18 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 30.08.2019

gez. Reiner Altvater Wirtschaftsprüfer	gez. René Strobach Wirtschaftsprüfer	WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Käthe-Kollwitz-Str.21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
22. Oktober 2019

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 3/19
Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.
Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 27.01.20 bis zum 07.02.20 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

---

**Verband Kommunaler Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Salzwedel**

Allgemeine Tarife des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

a) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks	7,00 €
b) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks	7,00 €
c) für jeden weiteren separaten Anschluss	7,00 €
d) für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden	14,32 €
e) für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler	7,00 €
f) für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler	1,84 €
g) für Anschlüsse mit einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgung	12,00 €

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,41 € pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben.
Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.

1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist.
Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.

1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.

1.6 Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, mindestens jedoch 46,02 €.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	€ 255,00
b) Miete pro angefangene Woche	€ 10,23
c) Wasserpreis pro Kubikmeter	€ 1,41
d) Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag	€ 2,56/d

2.2 Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten etc.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,78 € je Hydrant erhoben.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:
a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks 715,81 €
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE 715,81 €
c) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nennweite erforderlich ist:

- DN 50 mm	1.881,55 €
- DN 80 mm	4.790,80 €
- DN 100 mm	7.477,64 €
- DN 125 mm	11.759,71€
DN 150 mm	15.338,76 €
- DN 200 mm	25.117,21 €
für jede weitere wirtschaftliche Einheit	357,90 €

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.

4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

Anschlusslänge bis	10 m	726,03 €
„ „	15 m	950,49 €
„ „	20 m	1.229,66 €
„ „	25 m	1.490,93 €
„ „	30 m	1.735,32 €
„ „	35 m	1.963,87 €
„ „	40 m	2.177,08 €
„ „	45 m	2.375,97 €
„ „	50 m	2.560,55 €

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.
Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmitte.

4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen Qn = 2,5 bis Qn = 6 werden folgende Kosten berechnet:

a) für jeden Ausbau	€ 40,90
b) für jeden Einbau	€ 40,90
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	€ 51,13
d) für die messtechnische Befundprüfung	€ 20,45
e) für die innere Beschaffenheitsprüfung	€ 25,56
f) für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung	€ 46,02
g) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers	€ 40,90

5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)
Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.

b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)
Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks	7,00 €
bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks	7,00 €.

b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch
nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen
folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,34 € pro m³.

c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationswerten:
Kategorie I: 3,34 €/m³
Kategorie II: 5,35 €/m³
Kategorie III: 7,47 €/m³
Kategorie IV: 9,77 €/m³

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 0,92 €/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.

b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.
Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 7,00 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit individueller Ableitung des Abwassers beträgt 3,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

c) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit Ableitung des Abwassers über die öffentliche Kanalisation beträgt 6,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 6,33 €/m³ Frischwasser.

b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 30,02 €/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.

c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 €

d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer, wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.
- Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,34 €/m³ Frischwasser.
- Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,71 €/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst.
Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes	2.000,00 €
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	2.000,00 €
c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	1.000,00 €
d) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird	4.000,00 €
für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet	1.000,00 €

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.

4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinaus gehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.

Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge:	1.004,69 €
Preis für darüber hinausgehende Anschlusslängen je Meter:	194,29 €

4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmitte.

4.5 Der Preis für den nachträglichen Einbau eines Hausanschlusskontrollschachtes in einen bestehenden Hausanschluss beträgt: 663,50 €

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leerstehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ vom 01.01.2017 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, 15.11.2019

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 14.11.2019 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Veröffentlicht am 18.12.19 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Mengeneinheit	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie I	II	III	IV
	I					
1.	Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungsbedingungen)	ml/l	1,5	2,0	6,0	10,0
2.	Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
3.	BSB 5	mg/l	400	800	1200	1600
4.	CSB	mg/l	800	1600	2000	2500
5.	Chloride	mg/l	300	500	650	800
6.	Sulfate	mg/l	300	400	500	600
7.	pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,0-8,5	6,0- 9,0	6,0- 9,5	6,0-10
8.	Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
9.	Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l	5,0	9,0	12,0	15,0
10.	Stickstoff ges. anorg. berechnet als N	mg/l	50	75	100	100
11.	Verseifbare Fette u. Öle	mg/l	100	150	200	250
12.	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)	mg/l	20	20	20	20
13.	Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
14.	Wassertemperatur	°C	20	25	30	35

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I; II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils „kleiner als“. In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 11.11.2019

Bekanntmachung

zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K 1006“ Binde Verfahrens - Nr.: V25-7012161-2019

der Gemeinde Arendsee (Altmark), Stadt, Gemarkung Binde, Flur 4, Flurstück 38/1 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Jochen Hausen

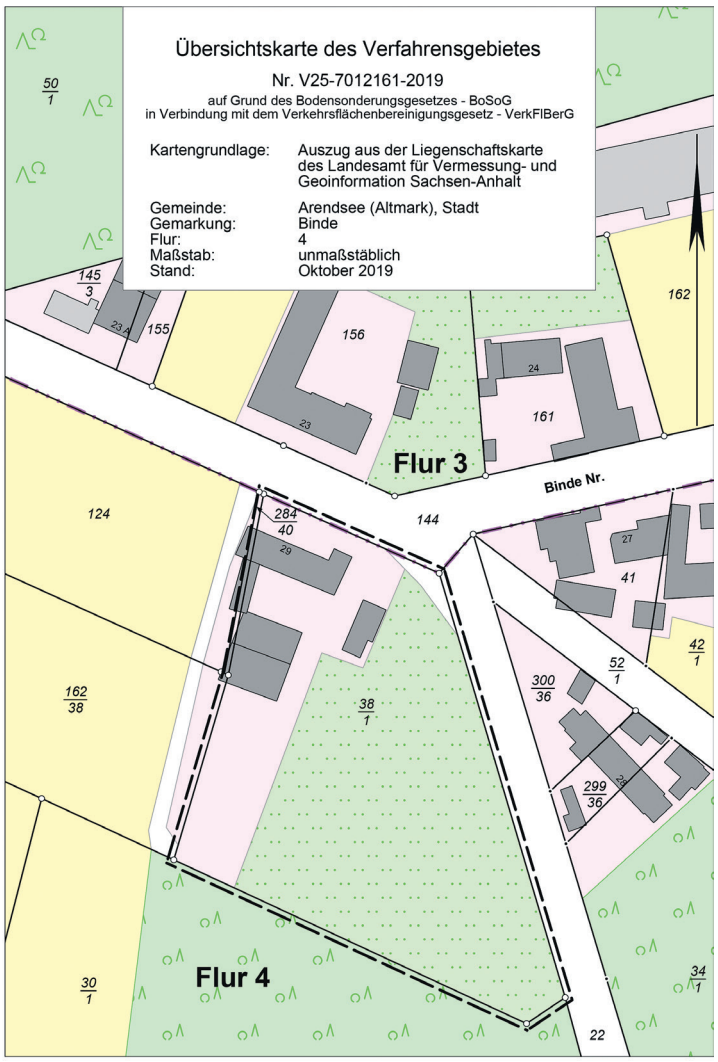

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf am Damm,

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 15. 10.1999 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zu letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf am Damm in seiner jeweiligen Größe.
Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 509/148 der Flur 2, Gemarkung Neuendorf am Damm, in der Größe von insgesamt 0,14.51 ha (inclusive des Kirchengebäudes).
Eigentümer des Flurstücke ist die evang. Kirchengemeinde Neuendorf am Damm.

§ 2 Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Neuendorf am Damm steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Neuendorf am Damm.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Neuendorf am Damm, Ortsteil Neuendorf am Damm hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Gemeindekirchenrates sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
k) das Verwenden von Blechdosen als Vasen oder Schalen,
I) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben, Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschrankt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr werktags.

(11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Feierhalle / Friedhofskapelle

(1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

(3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen betragt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen betragt 30 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(2) ln vorhandene - baulich intakte - Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schaden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten tragt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
a) Wahlgrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.

(2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Friedhofsträger kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten

in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 22 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten tragt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 22.

§ 24 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 18.6).

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger.
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 24 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 26 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei per Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 24 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 27 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut durch Verteilung der Friedhofsordnung an alle Haushalte der Gemeinde Neuendorf am Damm.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Wernicke, Dorfstr.11 sowie bei Herrn Sobel, Dorfstr. 13 a.

(4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium Magdeburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuendorf am Damm, den 15. 10.1999

Anlage: Richtlinie über
die Gestaltung der
Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindekirchenrat:
Vorsitzender
Mitglied
Mitglied

(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg:

Auf Grund des Gesamtkirchenrats-Beschlusses
vom 15.09.99/27b.00 mit der Maßgabe bestätigt
Tgb.-Nr. — 30.08.00
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen
L. S.

(Siegel)

Kreiskirchenamt Stendal

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2004

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137; ABI. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABI. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 15.10.1999 hat der Gemeindekirchenrat der Evang. Kirchengemeinde Neuendorf/Damm (Friedhofsträger) am 06.09.2004 folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Ordnung ist verpflichtet,
1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Altmark-Zeitung.

(3) Die gültige Fassung der Gebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates sowie im Evang. Pfarramt Poritz.

(4) Außerdem wird die Gebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den. 28. 9. 04

Anlage : Gebührentarif

(Siegel)

Für den Gemeindekirchenrat:
Vorsitzender
Mitglied
Mitglied

(Siegel)

Kreiskirchenamt Stendal

Anlage 2019 (ersetzt die Anlage vom 10.05.2011) zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäss § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Evang. Kirchengemeinde Neuendorf/Damm vom 06.09.2004

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	**Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäss § 24 der Friedhofsordnung vom 15.10.1999**	
1.	für eine Grabstelle	**50,00**
2.	für jede weitere Grabstelle	**50,00**
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	**30,00**
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	**20,00**
II.	**Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 24 der Friedhofsordnung vom 15.10.1999 je Grabstelle und angefangenem Jahr**	
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	**1,60**
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	**1,00**
III.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr**	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils jährlich.	**23,00**
IV.	**Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen**	
1.	Für die Überlassung der Friedhofsordnung	**1,00**
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührenordnung	**0,50**
3.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	**15,00**

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308
Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61